

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 3.

Mittwoch, 4. Januar 1893, Abends.

46. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanthenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd anhaltenden **Militärpflichtigen** des deutschen Reichs, welche entweder im Jahre 1873 geboren, oder früher zurückgestellt und daher wieder gesellschaftlich sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeldung der gesellschaftlichen Strafen und Nachtheile sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstände ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden.

Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend (Reisende, Wandrende, Seelente), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Prob- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen.

Das Reisen, Wandern, kann somit im Allgemeinen geltend gemacht werden, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesellschaftlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darinn ausdrücklich nachgehört werden.

Der Ort, in dem Gesellschaftliche als Wirtschaftskräfte- oder Gewerksgehilfen, Schüler oder Dienstboten sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. **Fabrikarbeiter**, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldespflichtig zu behandeln.

Die Stadtrathe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldespflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern, beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu nachdrücklich anhalten.

Die in Gemeinden, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-, Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gesellschaftlichen sind nach § 23 Nr. 6 Absatz 2 der Verordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Verfassung Gesellschaftlicher wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Sächs. Gesetzsammlung S. 241) den Stadtrathen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist Folgendes zu beachten:

a. Die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts- und Aufenthaltsorte** ist nach Maßgabe der Bezirkseinteilung für das deutsche Reich — Anl. 1 zu § 1 der Wehr-Ordnung S. 607 der Sächs. Gesetzsammlung 1888 — anzugeben. Fehlt auf einem Vorkaufungs- oder Geburtscheine die Angabe des betreffenden Bezirks, so ist der Gesellschaftliche genau darnach zu fragen, sofern auch seine übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.

b. Nicht bloß die gegenwärtige **Beschäftigung** des Gesellschaftlichen ist in Rubrik 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte **Profession**.

c. Die **Vormünder** der Gesellschaftlichen sind in Rubrik 6a mit Vor- und Zunamen, **Stand** und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Rubrik 6a anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch wenn letzterer gestorben ist. Lebt nur die Mutter eines Gesellschaftlichen noch, so ist auch deren **Aufenthaltsort** genau anzugeben.

d. Alle **Verstrafungen**, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht bloß diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden u. sind mit der Stammrolle anher einzureichen.

Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 M. geahndet werden.

e. Zweifelhafte Angaben sind nicht mit Tinte einzutragen, die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen oder nur mit Bleistift auszufüllen.

Tagesgeschichte.

Die vom „Reichsanzeiger“ bestätigte Versicherung des Kaisers von der „militärischen und politischen Nothwendigkeit der Heeresreform“ und seinem Festhalten an der Militärvorlage hat bei den Gegnern des Entwurfes tiefen Eindruck gemacht, wie sich aus den Äußerungen der freisinnigen und liberalen Presse ergibt. Die gleiche Wirkung muß die vorhin erwähnte Äußerung des Monarchen über die militärische Opposition, die namentlich in der „Kreuzzeitung“ zum Ausdruck gelangt ist, auf den konservativen Theil der Gegnerschaft gegen die Vorlage üben. Die „Freis. Ztg.“ zweifelt jetzt gar nicht mehr an der Auflösung des Reichstages und schwimmt schon ganz in ihrem Lebenslement der Agitation für die Neuwahlen, denen sie mit den „besten Hoffnungen und gutem Gewissen“ entgegensteht. Wir glauben nicht, daß ihr das Herz so leicht ist, wie sie vorgiebt. Keine der jetzigen Parteien, meint sehr richtig die „Tägl. Rundschau“, kann überhaupt ohne schwere Verleumdungen an eine Auflösung des Reichstages denken, außer der antisemitischen und sozialdemokratischen. Auch die Regierung geht sicherlich dieser Maß-

regel wenn irgend möglich aus dem Wege. Es ist indessen fraglich, ob ihre Besorgnisse vor den Folgen eines solchen Schrittes begründet sind. Uns erscheint ihre Lage immer noch um ein erhebliches günstiger, als die der Parteien, wenn es schließlich zur Anwendung jener ultima ratio rogis kommen sollte. Soweit sind die Dinge aber noch lange nicht gediehen. Vorläufig läßt die Regierung nicht nach, die öffentliche Meinung von der Entscheidung ihrer Haltung zu überzeugen. So setzt jetzt wieder die „N. A. Z.“ aus- schließlich die Bedeutung der vierten Bataillone für die Ausbildung und Dienstfähigkeit der Truppen fest und schließt: „Die vierten Bataillone sind notwendige Theile des Organismus der wehrfähigen Dienstzeit und dafür so unentbehrlich, daß die Abtrennung einfach ausgeschlossen ist. Es wäre Verorganisation der Infanterie, wenn man sie zu neuen Verbänden zusammenzöge. Wir glauben, daß die viel angegriffenen vierten Bataillone schließlich doch diejenige Anerkennung finden werden, die sie als notwendiges Element der neuen Schöpfung unbedingt verdienen.“

Im konservativen Verein zu Plauen erstattete jüngst der Reichstagsabgeordnete des Kreises, Oberstaatsanwalt

f. Seelente von Beruf, Schiffszimmerleute, Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Helfer von Ausdampfern müssen, wenn sie zur je männlichen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Berufsbranche genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gesellschaftlichen, deren Familienverhältnisse u. eine Zurückstellung derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen einer bezüglichen Reclamation und an die Anzeige und Befcheinigung aller dabei in Betracht kommender Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Vorkaufungscheinen, beantworteten Anfragen u. sind

bis 15. Februar dieses Jahres

anher einzureichen.

Die zum einjährig Freiwilligendienst Berechtigten vom Jahrgang 1873 haben sich, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission des (Gesellschafts-)Aufenthalts-Ortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungscheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gesellschaftliche unter Verzicht auf das **Loos** im Musterungsverfahren sich zum freiwilligen Dienstentritt melden können, jedoch dadurch allein eine Berechtigung zur Wahl des Truppentheils nicht erlangen; wenn möglich, wird aber seitens der Ersatz-Commission auf etwaige Wünsche der Gesellschaftlichen Rücksicht genommen.

Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten **Regimente** u. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Commando des betreffenden Regiments u. mit dem in § 84 Absatz 2 der Wehr-Ordnung bezeichneten Meldecheine vor Eintritt der Gesellschaftlichen im 20. Lebensjahre resp. die Zurückstellung vor der alljährigen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf Kriegsministerial-Verordnung vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 ff.), in Verbindung mit den amts-hauptmannschaftlichen Erlässen vom 21. November 1885 und 16. Dezember 1885 — D 1172 —, insgleichen Anlage 3 zu § 106 der Wehr-Ordnung (S. 865 Gesetz- und Verordnungsblatt 1888) ein-geschärft, von **allen zuziehenden Mannschaften** im Alter vom 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre **unbedingt einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse** zu fordern und nach Befinden weiter darnach zu verfahren.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 2. Januar 1893.
v. Wilucki. Zu.

Bekanntmachung.

In Sachen, die Zwangsversteigerung der Grundstücke Fol. 67 und 102 des Grundbuchs für **Jacobsthal** und Fol. 109 desjenigen für **Altscha** betreffend, werden, nachdem der betreibende Gläubiger seinen Antrag auf Versteigerung der bezeichneten Grundstücke zurückgezogen hat, die in der Bekanntmachung vom 21. November 1892 bestimmten Termine hierdurch aufgehoben.

Königliches Amtsgericht Riesa,
am 2. Januar 1893.
J. A.: W. Oehm, S.-R.

Auf Fol. 24 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma **Wilhelm Pinter** in Riesa betr., ist heute veräußert worden, daß der Kaufmann Herr **Paul Constantin Pinter** in Riesa Inhaber der Firma ist.
Riesa, den 4. Januar 1893.

Königl. Amtsgericht.
J. A.: W. Oehm, S.-R.

Dr. Hartmann, Bericht über die Militärvorlage. Nachdem der Herr Abgeordnete für die Vorlage unter Erläuterung ihres Inhalts und ihrer Zwecke warm eingetreten war, bemerkte er, wie wir dem „Bögl. Anz.“ entnehmen, weiter: Die Beschaffung des nöthigen Geldes verursacht gerade in der jetzigen Lage von Handel und Wandel große Schwierigkeiten. Die Regierungen wollen Erhöhung der Brausesteuer um etwa 32 Millionen Mark, der Branntweinsteuer um etwa 12 1/2 Millionen und der Börsensteuer um etwa 18 Millionen. Die Verathung dieser Vorlagen im Reichstage hat noch nicht begonnen. Hoffentlich findet man dabei Mittel und Wege, um das Geld zu schaffen ohne die Erhöhung der Brausesteuer und der Branntweinsteuer mit der unvermeidlichen Verschönerung höchst wichtiger Zweige der nationalen Arbeit und schließlich der breiten Masse der Consumenten. Vor Allem wird die Börsensteuer ins Auge gefaßt werden müssen. Als die Konservativen das Gesetz über die Börsensteuer einbrachten und nach vielen Wägen und Kämpfen durchdrückten, haben sie die überaus bescheidenen Ansätze nur al-den Anfang betrachtet und die Erwartung ausgesprochen, daß später im Falle des Bedarfs die Börse noch wei-